

Gemeinde Eitorf – Der Bürgermeister
Öffentliche Bekanntmachung
dieses Dokumentes durch Bereitstellung
auf der Internetseite „www.eitorf.de“ am
06.12.2016

Öffentliche Bekanntmachung

Die Ladung zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.44, 50606 Köln, für das Flurbereinigungsverfahren Mittlere Sieg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Köln
Flurbereinigung Mittlere Sieg
Az.: 33.44- 5 14 03 -**

Köln, den 16.11.2016
Dienstgebäude:
Zeughausstr. 2 - 10
50667 Köln
Tel.: 0221 147-2033

Ladung zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Offenlegung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die im Flurbereinigungsgebiet Mittlere Sieg (Rhein-Sieg-Kreis/Stadt Bonn) liegenden Grundstücke werden für die **Beteiligten** gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Einsichtnahme ausgesetzt:

Donnerstag, den 22.12.2016 von 7.30 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstgebäude Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Raum 362

Beteiligte sind gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG **als Teilnehmer** die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie **als Nebenbeteiligte** gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG. Gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG zählen zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);

- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

II. Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

Die Wertermittlungsergebnisse werden gemäß § 32 FlurbG in dem Anhörungstermin am

Dienstag, dem 10.01.2017 um 14.00 Uhr

Dienstgebäude Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Raum 300

erläutert. Hierbei handelt es sich um allgemeine Erläuterungen zur Wertermittlung. Auskünfte über die Bewertung einzelner Grundstücke können im Anhörungstermin nicht mehr gegeben werden. Hierfür ist der unter Ziffer I. genannte Auslegungstermin vorgesehen.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können im **Anhörungstermin** erhoben werden. Es besteht auch die Möglichkeit Einwendungen bis **spätestens 31.01.2017 schriftlich** der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, unter Angabe des Aktenzeichen 33.44 5 14 03 und der ONr.-Nr. mitzuteilen.

Wer mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden ist, braucht den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Im Auftrag
gez. Cron
Cron
ORVR

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/index.html